

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 7 | ausgegeben am 12. Februar 2018

Erste Satzung zur Änderung der gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Kunst

vom 6. Februar 2018

Erste Satzung zur Änderung der gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Kunst

vom 6. Februar 2018

Aufgrund von § 58 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 23. Januar 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 wird „Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt, Real- und Sonderschulen“ ersetzt durch „BA-Lehramt-Studiengängen“.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag für eine Eignungsprüfung im Sommersemester sowie im Wintersemester ist spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen, bei der die Eignungsprüfung abgelegt wird. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig durch die jeweiligen Hochschulen bekannt gemacht.“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
4. In § 8 Abs. 2
 - a) wird in Satz 1 Ziff. 2 das Wort „anderen“ gestrichen.
 - b) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn bereits ein Kontaktstudium im Fach Kunst oder mit engem Bezug zum Fach Kunst oder ein Erweiterungsfach Kunst studiert worden ist.“
 - c) der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - d) wird in Satz 3 wird „Nachweis seiner/ihrer besonderen Eignung“ durch „Nachweis der besonderen Eignung“ ersetzt.
 - e) wird nach Satz 3 folgende Ziff. 3 eingefügt:

„3. Bewerber/innen, die bereits in anderen Fächern an einer Pädagogischen Hochschule eingeschrieben sind und einen Fachwechsel an dieser Hochschule vornehmen möchten, können bei besonderer Eignung von der Eignungsprüfung befreit werden, wenn eine Teilnahme an dieser zum nächstmöglichen regulären Termin eine vermeidbare Verlängerung der Studiendauer zur Folge hätte. Der Termin für den Nachweis der besonderen Eignung wird an jedem Hochschulstandort gesondert festgelegt und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen künstlerischen Leistung und einem Gespräch. Umfang und Dauer des Nachweises orientieren sich an den Angaben zur Eignungsprüfung gemäß Anlage. Diese Befreiung von der Eignungsprüfung ist nur gültig für die Hochschule, an welcher der Bewerber/die Bewerberin bereits eingeschrieben ist.“

5. In der Anlage

a) erhält Ziff. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Vorlage einer Mappe mit 10 eigenen künstlerischen Arbeiten.“

b) werden in Ziff. 2 die Worte „grafisch und malerisch“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Sommersemester 2018.

Karlsruhe, den 6. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor